



Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Kämmerei	10.12.2024	ÖFFENTLICH	6

Beratungsgegenstand

Anpassung der Wasserversorgungssatzung – Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Die Gemeinde Altheim erhebt zur Deckung der Kosten im Bereich Wasserversorgung Verbrauchsgebühren. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Gebühren regelmäßig neu zu kalkulieren und soll diese auch kostendeckend erheben. Die Gebühren wurden zum 01.01.2024 von der Gemeinde entsprechend neu kalkuliert.

Die bisherige Verbrauchsgebühr beträgt aktuell **1,73 €** je Kubikmeter Frischwasser.

Die Gebührenkalkulationen beinhalten die laufenden Kosten und Erlöse, die ermittelten Abschreibungen des Anlage- und Betriebsvermögens sowie gegebenenfalls die kalkulatorische Verzinsung der Restbuchwerte abzüglich der vereinnahmten Anliegerbeiträge und Zuschüsse. Hinzu kommen die jeweiligen Über- und Unterdeckungen der Vorjahre. Im Bereich der Wasserversorgung werden die Kosten auf die jährliche Frischwassermenge bezogen. Im Ergebnis ergibt sich die kostendeckende Wassergebühr für das aktuelle Haushaltsjahr.

Im Jahr 2020 ergibt sich im Bereich Wasserversorgung eine Unterdeckung in Höhe von 13.114,56 €. Diese wird in voller Höhe in die Kalkulation eingestellt.

Kosten und Finanzierung

-

Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

14.11.2023

Beschlussvorschlag

- Der Gemeinderat beschließt die Verbrauchsgebühr **zum 01.01.2025 auf 1,93 €** je Kubikmeter Frischwasser festzulegen. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ebenfalls 1,73 €. Auf eine Verzinsung des Eigenkapitals wird verzichtet.
- Der Gemeinderat beschließt die Satzungsänderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2025.



Befangenheit*

-

* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

Anlagen

- Kalkulation der Verbrauchsgebühr für die Wasserversorgung
- Satzungsänderung